AUF EINEN BLICK



Zuständiakeit

Für die Wintersicherung auf Gehwegen / Gehbahnen an einer öffentlichen Straße ist der Eigentümer und Besitzer bzw. der Mieter und Pächter zuständig, nicht die Gemeinde Dornstadt.



Reihenfolge

Erst räumen, dann streuen: Streumittel auf einer Schneedecke sind in der Wirkung eingeschränkt. Wenn möglich, beim Räumen den Schnee nicht auf die Straße schieben, sondern auf dem eigenen Grundstück lagern.



Die Wintersicherung muss werktags in der Zeit von 7:00 bis 22:00, an Sonn- und Feiertagen von 8:30 bis 22:00 Uhr erfolgen.



Der Gehweg ist in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1 Meter zu räumen. Ist kein Gehweg vorhanden, muss am Rand der Fahrbahn ein Streifen mit 1,5 m Breite freigeräumt werden.



Gefahr vom Dach

Achten Sie darauf, dass Fußgänger nicht durch Dachlawinen oder herabfallenden Eiszapfen verletzt werden können.



Verwenden Sie umweltfreundliches Streumaterial - Salz sollte aus Gründen des Umweltschutzes nur an gefährlichen Stellen verwendet werden.

In allen Teilorten stehen Ihnen Streugutbehälter zur Verfügung, aus denen Sie in haushaltsüblichen Mengen Splitt entnehmen können.

Beim Streuen gilt der Grundsatz: So viel wie nötig – so wenig wie möglich!

FRAGEN & ANTWORTEN

Wenn vor meinem Haus kein Gehweg verläuft muss ich dann keinen Winterdienst ausführen?

Doch - bitte räumen und sichern Sie dann eine mindestens 1.5 Meter breite Gehbahn direkt am Rande der Straße.

Reicht es, wenn ich morgens und abends Schnee räume und streue? Nein – zumindest dann nicht, wenn die Witterung untertags eine weitere Sicherung erfordert. Wenn es zum Beispiel tagsüber schneit oder Glatteis auftritt, sind Sie verpflichtet, unmittelbar nach dem Schneefall zu räumen. Wenn Sie dieser Pflicht nicht nachkommen können, müssen Sie dafür Sorge tragen, dass eine andere Person oder eine private Winterdienstfirma diese für Sie übernimmt.

Ich bin körperlich nicht in der Lage Schnee zu räumen – was muss ich tun? Sofern Sie Ihrer Winterdienstverpflichtung nicht nachkommen können, müssen Sie dafür Sorge tragen, dass eine andere Person oder eine private Winterdienstfirma diese für Sie zuverlässig übernimmt.

Warum sollte ich als Bürger kein Salz streuen, die Gemeinde aber schon? Die Gemeinde ist gezwungen auf den Fahrbahnen Streusalz zu verwenden, um ein Maximum an Sicherheit zu erzielen. Wir versuchen stets, die Salzmenge auf ein Minimum zu reduzieren. Auf Gehwegen ist die Gefahr, die durch Glättebildung entsteht geringer; der Glättebildung kann hier oft wirksam mit abstumpfenden Streumitteln begegnet werden. Bei Gehwegen, die mit Betonsteinen belegt sind, darf gar kein Salz verwendet werden. Nicht nur schädigt es Bäume und Sträucher, sondern auch die Pfoten von Tieren können in Mitleidenschaft gezogen werden.





Aus diesem Grund sollte mit Sand, Sägespänen oder Sandalternativen gestreut werden, wie z.B. der Splitterstreuung, welches eine Mischung aus Granulat und Splitt oder Kies ist. Der Vorteil hiervon ist zusätzlich auch, dass sie nach der Schneeschmelze einfach weggefegt werden können.

Zwischen meinem Haus und dem Haus meines Nachbarn verläuft nur ein Fußweg – wer ist für die Räumung zuständig? In diesen Fällen stehen die jeweils angrenzenden Anlieger je bis zur Mitte des Wegs in der Wintersicherungsverpflichtung.

Wer haftet bei mangelhaftem Winterdienst

Kommt es zu einem Unfall und ein Passant stürzt aufgrund von Eis und Schnee vor einem Haus, können die Anlieger für entstandene Schäden haften. Allerdings muss der Betroffene zunächst nachweisen, dass der Grundstückseigentümer seiner Räumund Streupflicht nicht nachgekommen ist. Außerdem trägt der Passant gegebenenfalls eine Mitschuld, wenn er leichtfertig gehandelt hat.

Folgen bei Nichtbeachtung

Wer für den Winterdienst zuständig ist und dieser Pflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße rechnen.

Wohin mit dem Schnee?

Der Schnee muss am Straßenrand aufgetürmt werden oder aber auch auf dem eigenen Grundstück, falls der Platz nicht ausreicht. Auf keinen Fall jedoch sollten Grundstücksbesitzer den Schnee auf die Fahrbahn räumen.

FALLGEMEINE INFORMATION 1 ZUM KOMMUNALEN WINTERDIENST

Im Gemeindegebiet gibt es einen Räum- und Streuplan, der jährlich entsprechend den Entwicklungen fortgeschrieben wird.

In dem Plan ist die Priorisierung der einzelnen Strecken und Flächen geregelt.

Der Räum- und Streudienst erfolgt streng nach dem vorgegebenen Räum – und Streuplan mit der deutlichen Priorisierung auf die verkehrswichtigen und gefährlichen Streckenbereiche und Flächen.

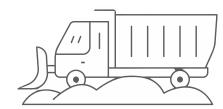
Entsprechend der Wetterlage werden die vorrangigen Straßen und Flächen auch wiederholt bearbeitet.

Teilbereiche des kommunalen Winterdienstes sind an beauftragte Firmen vergeben. Ebenso werden die Land- und Kreisstraßen von der Straßenmeisterei Merklingen und Straßenmeisterei Langenau geräumt.

Der kommunale Winterdienst und die beauftragten Partner sind sich der wichtigen Aufgabe bewusst und geben ihr Bestmögliches.









EINE INFORMATION FÜR DIE BÜRGERINNEN UND BÜRGER DER **GEMEINDE DORNSTADT**











WER MUSS SCHNEE RÄUMEN?

Für den Winterdienst auf sämtlichen Gehwegen und unbefestigten Wegen zwischen Häusern sind in der Regel Grund- bzw. Hauseigentümer zuständig und nicht die Gemeinde Dornstadt! Das gilt auch für Gewerbetreibende und Geschäftsinhaber. Sind Sie Mieter einer Wohnung oder eines Hauses hilft der Blick in den Mietvertrag zur Klärung der Frage, ob Sie zum Winterdienst verpflichtet sind oder nicht. Wenn Sie tagsüber nicht zum Räumen und Streuen kommen, weil Sie berufstätig, verreist oder körperlich dazu außerstande sind, müssen Sie sicherstellen, dass eine andere Person oder eine private Winterdienstfirma dies zuverlässig übernimmt.



WANN

Werktags zwischen 7:00 und 22:00 und an Sonn- und Feiertagen von 8:30 bis 22:00 Uhr muss der Gehweg gesichert werden.

Wenn vor Ihrem Grundstück kein Gehweg vorhanden ist, also direkt die Straße beginnt, ist auf der Straße eine Gehbahn für Fußgänger zu räumen und zu streuen.





WIE

Grundsätzlich gilt: Erst räumen, dann streuen! Mit Schneeschieber und Besen beseitigen Sie zunächst die oberste Schneeschicht. Die festgefrorenen, noch verbliebenen Schnee- und Eisplatten streuen Sie mit Sand, Granulat oder Splitt ab, die die Glätte eindämmen ("abstumpfende Mittel" im Fachjargon). Streusalz sollte nur in Ausnahmefällen verwendet werden, z.B. auf Treppen, an Steigungen oder bei Eisregen. Eine Breite von mindestens 1 Meter muss auf dem Gehweg bzw. 1,5 m bei einer Gehbahn am Fahrbahnrand ist von Schnee und Eis befreit werden, damit zwei Fußgänger aneinander vorbeikommen und auch Personen mit Geh- und Kinderwagen den Weg passieren können. Lagern Sie den Schnee, wenn möglich, auf Ihrem Grundstück. An Kreuzungen und Bushaltestellen muss der Gehweg bis zur Fahrbahnkante geräumt werden.

Um niemanden auf dem Gehweg oder Ihrem Hauszugang zu gefährden, lassen Sie bitte Schneewechten und Eiszapfen von den Dächern schnellstmöglich durch eine geeignete Firma entfernen.

Als Grund- bzw. Hauseigentümer haften Sie für Schäden, die durch unterlassene Sicherungsverpflichtungen entstehen. Sorgen Sie vor, statt sich eventuell später über Schäden zu ärgern.

Damit auch der Winterdienst die Straßen freihalten kann:

- Sollten Sie so am Straßenrand parken, dass die Räumfahrzeuge ungehindert vorbeikommen.
- Darf auf Wendeplatten nur so geparkt werden, dass dort auch ein Räumfahrzeug räumen und wenden kann.



Zum Streuen vereister Flächen kann an folgenden Standorten Splitt entnommen werden:

Dornstadt:

Bauhof (Daimlerstraße 18). Griesweg (beim Altkleidercontainer), Parkplatz Sportplatz, Bushaltestelle Gartenstraße. Kirchplatz/ Polizei

Bollingen:

Friedhof Bermaringer Weg 2 (bei den Glascontainern)

Böttingen:

Gasthof zum Berg

Tomerdingen:

Pfluggasse (bei der Grundschule), Neue Straße (beim Farrenstall). Sonnenhalde/ Maienweg

Temmenhausen:

Baierstraße (beim Feuerwehrhaus), Bergstraße, Schulstraße, Lange Reute-Straße/ Spielplatz

Scharenstetten:

Hauptstraße (beim Rathaus). Friedhofweg (beim Friedhofparkplatz und beim Kindergarten). Schützenhaus

SCHARENSTETTEN





DORNSTADT



IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Dornstadt Kirchplatz 2, 89160 Dornstadt



Fachbereich 1 - Ordnungsamt Telefon: 07348/9867-45

E-Mail: Ordnungsamt@dornstadt.de



FSC LOGO

